

kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt."

§§ 87 bis 94 genehmigt.

§§ 95, 96. Mit Vereinigung dieser Paragraphen und der vom Senat vorgeschlagenen Fassung des neuen § 96 ist die Bürgerschaft einverstanden.

§ 97 wird genehmigt.

In § 98 beantragt die Bürgerschaft nach „Titel IX. und X.“ einzuschalten „und in Betreff der Wiederaufnahme einer Untersuchung die des Artikels 151“.

§§ 99, 100, 101 werden genehmigt.

Zu § 102 ist die Bürgerschaft mit der Zusammenziehung „Regierungskanzlei“ nach dem Antrage des Senats einverstanden, und beantragt, im letzten Absätze statt „Staatsanwalt“ zu sagen: „öffentlicher Ankläger.“

§§ 103, 104 werden genehmigt.

In § 105 wird statt „(§ 51)“ zu allegiren sein: „(§ 66)“.

§§ 106 bis 110 werden genehmigt.

Zu § 111 und 112 werden die von dem Senat beantragten Zusätze genehmigt, desgleichen

zu § 113 die von dem Senat beantragte Streichung des zweiten Absatzes. Dabei beantragt die Bürgerschaft in diesem § 113 im ersten Satze die Worte „oder in Ruhestand befindlichen“ zu streichen und hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Das Gleiche gilt von den zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 48 bis 52 enthaltenen Bestimmungen.“

Zu § 114 wird die vom Senat vorgeschlagene Fassung, wie auch

zu § 115 die Hinweglassung des Datums der Inkrafttretung des Gesetzes genehmigt.

Dabei erklärt sich jedoch die Bürgerschaft einverstanden damit, daß für die zwischen der Beschlußfassung über das Gesetz und dem Inkrafttreten desselben erfolgenden Pensionirungen die günstigeren Bestimmungen des Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Indem die Bürgerschaft noch zu dem vom Senat auf pag. 287 der Verhandlungen bezeichneten Berichtigungen ihre Zustimmung erteilt, genehmigt sie schließlich den vorgelegten Entwurf, soweit derselbe nicht durch ihre Beschlüsse modificirt ist, und ersucht den Senat, demselben beizutreten, indem sie dabei den Wunsch ausspricht, daß das Gesetz baldmöglichst publicirt werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. December 1874.

Anlage eines Holzhafens.

Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über diesen Gegenstand bis zur Verhandlung des Budgets für 1875 im Uebrigen aus, lehnt jedoch die auf der vorletzten Seite des Berichts empfohlene Rampenschüttung, sowie die Bewilligung der dafür beantragten *Mk* 48,000 schon jetzt ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1874.

1. Nachbewilligung für die Wasserkunst.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke wegen Nachbewilligung von *Mk* 40,000 für den Betrieb der Wasserkunst läßt der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung

Anlage I. mit Unter-Anl. 1.